



MIN-Promotionsordnung

PHYSIK-Merkblatt: *Interdisziplinäre Promotionen*

Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Fach-Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. In Zweifelsfällen kann der Fakultäts-Promotionsausschuss über die Zulassung entscheiden. Sieht sich der Ausschuss fachlich für ein Promotionsvorhaben nicht zuständig, so kann er die entsprechenden Anträge an den Fakultäts-Promotionsausschuss weiterleiten.

(§ 2 Absatz 2, Sätze 3 bis 5 der MIN-Promotionsordnung)

Kriterien für interdisziplinäre Promotionsvorhaben, bei denen der Fachbereich PHYSIK federführend ist:

- Gemeinsame Studiengänge mit den anderen beteiligten Fachbereichen.
- Die Dissertation muss ausreichend physikalisch fundiert sein. Grundlagen der verwendeten physikalischen Untersuchungsmethoden und der relevanten physikalischen Effekte und Hintergründe müssen in der Antragskizze detailliert dargestellt sein.
- Bei interdisziplinären Arbeiten, die neben der Physik in wesentlicher Form weitere Fächer betreffen, sind in der Prüfungskommission entsprechend Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fachbereiche zu berücksichtigen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter und die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission müssen jedoch dem Fachbereich Physik angehören.

(Einstimmig beschlossen vom Fach-Promotionsausschuss PHYSIK auf seiner 02. Sitzung am 06. Oktober 2011)